

# Satzung der Gemeinde Mohrkirch, Kreis Schleswig-Flensburg, über den Bebauungsplan Nr. 5 - Kindertagesstätte an der Schulstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 - für das Gebiet zwischen der Schulstraße und der Bachstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

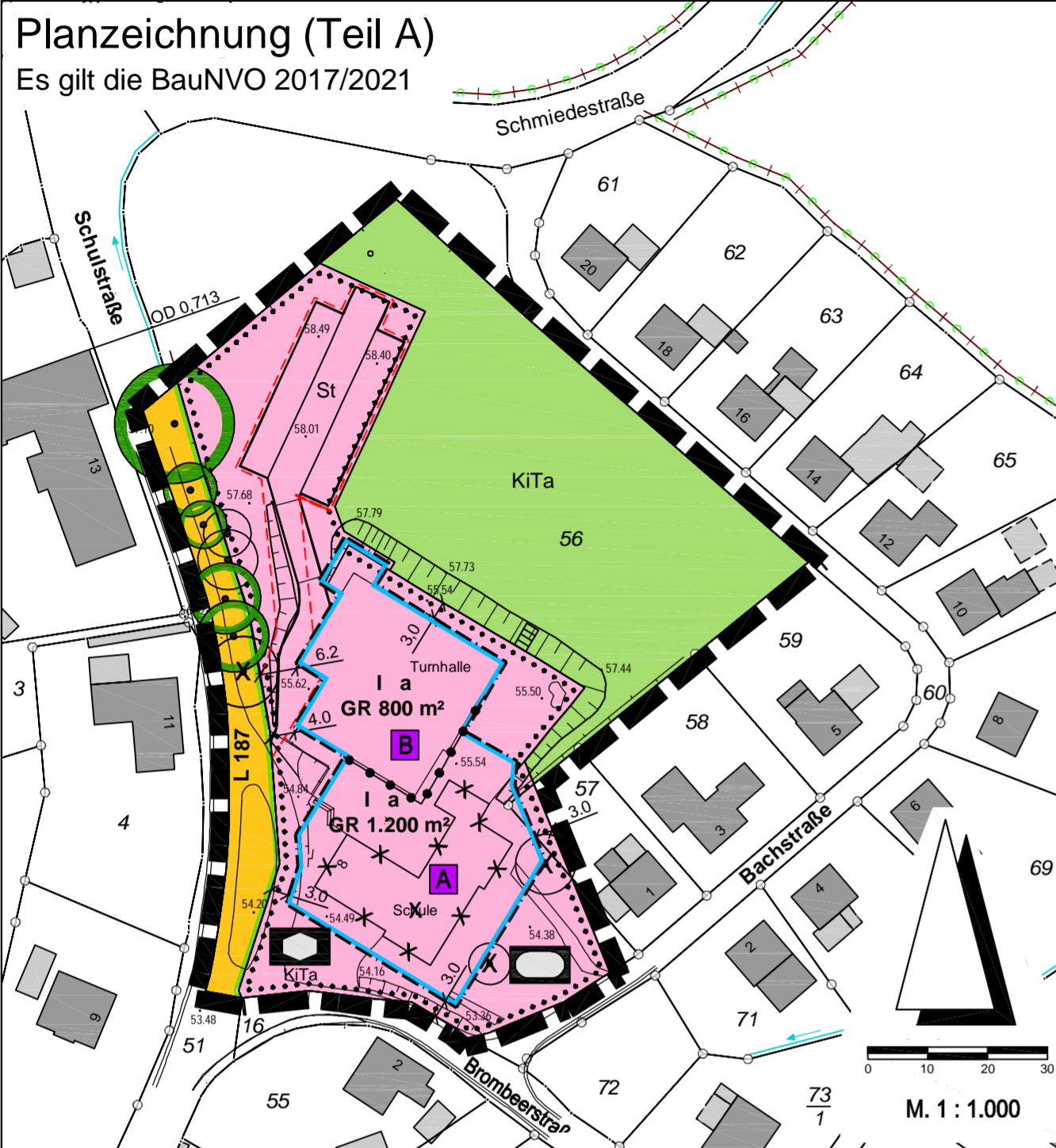
Mohrkirch, den .....  
(Unterschrift)

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mohrkirch, den .....  
(Unterschrift)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Mohrkirch, den .....  
(Unterschrift)



## Text (Teil B)

- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 21a BauNVO)
  - 1.1 Flächen für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte mit Sporthalle** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kindertagesstätte mit Sporthalle' sind folgende Nutzungen zulässig:

Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Sportanlagen, die deren Zwecken dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen auch Sozial- und Schulungsräume sowie Außenspielbereiche und Stellplätze.
- 2 Höhe der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 2.1 Im Teilbereich A (Kindertagesstätte) darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 6,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenoberkante betragen. Im Teilbereich B (Sporthalle) darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 9,00 m ab Erdgeschossfertigfußbodenoberkante zulässig.
  - 2.2 Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit geeigneten Dächern ist die Firsthöhe auf höchstens 4,50 m ab Oberkante Gelände begrenzt.
  - 2.3 Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern ist die Firsthöhe auf höchstens 3,00 m ab Oberkante Gelände begrenzt.
- 3 Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 

Die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens darf max. 56 m üNNH betragen.
- 4 Bauweise** (§ 22 BauNVO)
 

In der abweichenden Bauweise sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.
- 5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
  - 5.1 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Pflaster).

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 15.02.2021 bis 23.02.2021 erfolgt.
  2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 07.06.2021 bis 21.06.2021 durchgeführt.
  3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.03.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  4. Die Gemeindevertretung hat am 13.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.2021 bis zum 23.08.2021 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 14.07.2021 bis 22.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) ins Internet eingestellt.
  6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Mohrkirch, den .....  
(Unterschrift)
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster am 06.09.2021 nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Tarp, den .....  
(Unterschrift)
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen BauGB
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
	Fläche für Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Sozialen und Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte mit Sporthalle	§ 9 (1) 1 BauGB
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
<b>GR 1.200 m<sup>2</sup></b>	zulässige Grundfläche, hier 1.200 m <sup>2</sup>	§ 16, 17, 19 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1	§ 16, 17, 19 BauNVO
<b>Bauweise, Baugrenze</b>		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
<b>a</b>	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
<b>Grünflächen</b>		
	Öffentliche Grünfläche - Kindertagesstätte	§ 9 (1) 15 BauGB

	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25a BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4, 22 BauGB
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
		Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 (5) BauNVO
<b>II. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
		Flurstücksgrenze, vorhanden
<b>56</b>		Flurstücksnummer
	<b>A</b>	Bezeichnung der Teilbereiche
		vorhandene Gebäude
		entfallende Gebäude
		Böschung
<b>-54,38</b>		vorhandene Geländehöhe
	<b>X</b>	zukünftig entfallender Baum

# BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MOHRKIRCH

## Kindertagesstätte an der Schulstraße

für das Gebiet zwischen der Schulstraße und der Bachstraße

